

# Wir wollen mehr – jetzt!



November 2014

## **Tarifinfo 7 (SRH Reha GmbH): Streikrecht gilt für alle**

**Alle ArbeitnehmerInnen haben das Recht**, das im Grundgesetz verbriefte Streikrecht (Artikel 9 Abs. 3 GG) wahrzunehmen und dem Streikaufruf von ver.di zu folgen. Oft behaupten Arbeitgeber, streikende ArbeitnehmerInnen seien vor Beteiligung an einem gewerkschaftlichen Streik verpflichtet, sich beim **Vorgesetzten abzumelden**, durch **Eintragung in eine Liste** ihre Streikbeteiligung bzw. Streikbereitschaft anzukündigen oder elektronische **Zeiterfassungsgeräte** zu bedienen (»Ausstempeln«). **Derartige Pflichten bestehen für streikende ArbeitnehmerInnen nicht.** Wenn ver.di zum Streik aufgerufen hat und die Arbeitnehmer sich dem Streikaufruf anschließen, ist automatisch die **Arbeitspflicht für die Dauer des Streiks aufgehoben.** Soweit in einem bestreikten Betrieb rechtswirksame Regelungen über Verhaltens- und Abmeldepflichten der ArbeitnehmerInnen beim Verlassen des Arbeitsplatzes oder des Betriebes bestehen, gelten diese nicht für Streiks. Außerdem sind diese Verhaltenspflichten durch den Entschluss der ArbeitnehmerInnen, sich am Streik zu beteiligen, aufgehoben.

## **Muss ich mich beim Vorgesetzten abmelden oder in Streiklisten des Arbeitgebers eintragen?**

**Derartige Verpflichtungen bestehen rechtlich nicht.** Eine Abmeldepflicht beim Arbeitgeber wäre auch mit der wirksamen Ausübung des Streikrechts nicht vereinbar, da der Entschluss der ArbeitnehmerInnen zur Streikteilnahme durch zusätzlichen psychologischen Druck erschwert würde. Arbeitnehmer sind nicht verpflichtet, ihre Streikbeteiligung vor Streikbeginn anzukündigen; sie können ihre **Absicht** bezüglich der Beteiligung an einem bevorstehenden Streik dem **Arbeitgeber gegenüber verschweigen** (Bundesarbeitsgericht 12.11.1996 – 1 AZR 364/96).

## **Bin ich verpflichtet Zeiterfassungsgerät zu bedienen (»Ausstempeln«)?**

Es besteht auch **keine Pflicht**, beim Verlassen des Betriebes zum Zwecke der Streikbeteiligung gegebenenfalls dort vorhandene Zeiterfassungsgeräte zu bedienen. **Aufgrund der Beteiligung am Streik ist die Pflicht zum »Ausstempeln« aufgehoben.**

Die ArbeitnehmerInnen beteiligen sich an einem Streik, um dem Arbeitgeber ihre Arbeitskraft zu entziehen. Wenn ArbeitnehmerInnen beim Verlassen des Betriebes »Aus-stempeln«, können sie anschließend dem Arbeitgeber gegenüber die geschuldete Arbeitsleistung nicht mehr vorenthalten. Streiken während der Freizeit ist keine Streikteilnahme (Bundesarbeitsgericht 26.7.2005, Az. 1 AZR 133/04).

V.i.S.d.P.: Annelie Schwaderer, ver.di Bezirk Rhein-Neckar,  
Czernyring 20, 69115 Heidelberg.